



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Gebäude des Amtsgericht Paderborn am

Mittwoch, 30.09.2026, 10:30 Uhr,

II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

folgender in 33165, Lichtenau Ortsteil Herbram gelegener Grundbesitz:

Grundbuch von Herbram, Blatt 98,

BV lfd. Nr. 66

Gemarkung Herbram, Flur 12, Flurstück 92, Landwirtschaftsfläche, Rückefeldshöfe,
Größe: 1.301 m²

Grundbuch von Herbram, Blatt 98,

BV lfd. Nr. 67

Gemarkung Herbram, Flur 12, Flurstück 93, Landwirtschaftsfläche, Sandheide,
Größe: 24 m²

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Es handelt sich um zwei unbebaute nebeneinanderliegende landwirtschaftliche Grundstücke, welche als Grünland bzw. ungenutzte Freifläche bewirtschaftet werden. Die Grundstücke grenzen an die südlich verlaufende Straße Sandheide und werden über diese erschlossen. Bodenzahl/Ackerzahl: bzgl. des Flurstücks 92 für eine Teilfläche von 171 m²: 45/46; bzgl. des Flurstücks 92 für eine Teilfläche von 1.130 m²: 53/46; bzgl. des Flurstücks 93: 54/46.

Einzelverkehrswerte: Flurstück 92: 114.000,00 EUR, Flurstück 93: 1.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

115.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herbram Blatt 98, Ifd. Nr. 66	114.000,00 €
- Gemarkung Herbram Blatt 98, Ifd. Nr. 67	1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.